

Richtlinie der Stadt Würzburg für die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von Lastenrädern E-Rollern und Pedelecs

1. Förderziele

Die Stadt Würzburg fördert im Rahmen der Umsetzung der Strategie „Sauber Mobil“ (Masterplan „Green-City Würzburg“), des Radverkehrskonzeptes und des integrierten kommunalen Klimaschutzkonzeptes die Anschaffung von Lastenpedelecs, E-Rollern und Pedelecs. Hiermit soll ein Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität, zu einer nachhaltigen urbanen Mobilität und zum Klimaschutz geleistet werden.

Zusammenfassung der Fördermodule, der Förderhöhe und der Antragsberechtigung:

Fördermodul	Förderung	Maximale Förderhöhe
1 Lastenpedelecs		
• Organisationen*	20 % der Nettokosten	700 €
• Privatpersonen	20 % der Nettokosten	700 €
• Privatpersonen mit mind. 2 Kindern	40 % der Nettokosten	1.000 €
• Privatpersonen mit mind. 1 Kind bei Abschaffung eines Pkw oder ohne Pkw im Haushalt (<i>Sauber Mobil Bonus</i>)	<u>zusätzlich</u> pauschal 300 € Der zusätzliche Bonus wird nach zwei Jahren ausgezahlt	-
2 Umstiegsprämie: Tausche Auto oder Mofa gegen Pedelec		
• Organisationen* oder Privatpersonen, soweit ein Kleinkraftrad oder Pkw dauerhaft Außerbetrieb genommen wird	50 % der Nettokosten für Anschaffung eines Pedelecs, S-Pedelecs, E-Rollers ¹ oder Lastenpedelecs	500 €

*Der Antragstellerbereich Organisationen umfasst Unternehmen, freiberuflich Tätige und gemeinnützige Vereine

Je Antragstellerin bzw. Antragsteller und je Haushalt ist im Grundsatz nur ein Fahrzeug förderfähig. Antragsteller bzw. Haushalte, die bereits 2020 oder 2019 eine Förderung erhalten haben sind nicht erneut antragsberechtigt.

¹E-Roller bezieht sich hier auf Sonderbauarten von Motorrädern (vgl. dazu unten unter Ziffer 2.2). Elektrokleinstfahrzeuge (E-Tretroller oder E-Scooter) sind darin nicht enthalten.

2. Fördermodule, Fördergegenstand, Antragsberechtigung und Höhe der Förderung

2.1. Modul 1: Lastenpedelecs

Fördergegenstand:

Pedelecs (Tretunterstützung bis maximal 25 km/h), die für eine Zuladung von mind. 40 kg und höchstens 150 kg² zugelassen sind und einen verlängerten Radstand inkl. Transportmöglichkeit aufweisen oder über Transportmöglichkeiten verfügen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Pedelecs oder gebrauchte Fahrzeuge.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind:

- Gewerbebetriebe und Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Würzburg sowie in Würzburg freiberuflich tätige Personen, soweit das zur Förderung beantragte Lastenpedelec überwiegend für die Erfüllung der gewerblichen Tätigkeit im Stadtgebiet Würzburg verwendet wird.
- Gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz und Wirkungskreis in Würzburg.
- Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Würzburg ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderhöhe beträgt 20 % der Nettokosten, d.h. die Anschaffungskosten abzüglich der Mehrwertsteuer, bis zu einer maximalen Förderhöhe von 700 €.

Familien-Bonus

Privatpersonen mit mindestens zwei Kindern (bis 18 Jahre) im eigenen Haushalt, können mit dem Förderantrag einen Familien-Bonus beantragen. Mit dem Bonus erhöht sich die Förderquote auf 40 % der Nettokosten, d.h. die Anschaffungskosten abzüglich der Mehrwertsteuer, bis zu einer maximalen Förderhöhe von 1.000 €.

Sauber Mobil Bonus bei Abschaffung eines Kraftfahrzeuges oder für autofreie Haushalte:

Privatpersonen mit mindestens einem Kind (bis 18 Jahre) im eigenen Haushalt, können mit dem Förderantrag einen Sauber Mobil Bonus beantragen. Der Bonus beträgt pauschal 300 €. Er wird nach zwei Jahren ausgezahlt, wenn im

² Lastenpedelecs, die für eine Nutzlast von mehr als 150 kg zugelassen sind (E-Schwerlastenfahrräder), sind von der Förderung ausgenommen. Für gewerbliche Nutzer sind Investitionen in solche E-Schwerlastenfahrräder zum Teil im Rahmen der Kleinserien-Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) förderfähig.

geförderten Haushalt in diesem gesamten Zeitraum kein Kfz angemeldet war oder in diesem Haushalt mit Anschaffung des geförderten Lastenpedelecs ein Pkw ersatzlos abgemeldet wurde (und die reduzierte Kfz-Anzahl sich in diesem Haushalt über den gesamten Zeitraum von zwei Jahren nicht erhöht hat). Zwischen Anschaffung des Lastenpedelecs und Abmeldung des Kfz dürfen maximal 6 Wochen liegen.

Die bisherige Haltedauer des abgemeldeten Fahrzeugs muss mindestens ein Jahr betragen haben. In dieser Zeit muss das Fahrzeug auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und in Würzburg zugelassen gewesen sein.

Zudem muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nach Ablauf von zwei Jahren nach Kauf der Stadt Würzburg einen kurzen Erfahrungsbericht (gerne mit Foto) zur Verfügung stellen und sich mit der Veröffentlichung einverstanden erklären.

2.2. Modul 2: Ersatz von Personenkraftwägen, Kleinkrafträdern und Leichtkrafträdern durch E-Roller, S-Pedelecs und Pedelecs:

Fördergegenstand:

Die Förderung erfolgt nur dann, wenn mit dem geförderten E-Roller oder Pedelec (auch S-Pedelec oder Lastenpedelec) ein fahrbereiter Pkw (EG-Fahrzeugklasse M1 oder N1) oder ein fahrbereites Leichtfahrzeug der EG-Fahrzeugklassen L1e bis L7e mit konventionellem Antrieb ersetzt wird. Das zu ersetzende Fahrzeug muss endgültig außer Betrieb genommen und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden. Die bisherige Haltedauer des zu ersetzenden Fahrzeugs muss mindestens ein Jahr betragen haben. In dieser Zeit muss das Fahrzeug auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und in Würzburg zugelassen gewesen sein.

Ist diese Voraussetzung erfüllt, wird die Anschaffung von Fahrzeugen, die ausschließlich elektrisch betrieben werden (monovalenter Antrieb) und über eine Straßenzulassung der EG-Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e und L7e verfügen oder die Anschaffung eines S-Pedelecs oder eines zulassungsfreien Pedelecs oder Lastenpedelecs (maximale Motorleistung: 250 W; Tretunterstützung bis 25 km/h) gefördert.

Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind:

- Gewerbebetriebe und Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Würzburg sowie in Würzburg freiberuflich tätige Personen, soweit der zur Förderung beantragte E-Roller, (S-)Pedelec oder Lastenpedelec überwiegend für die Erfüllung der gewerblichen Tätigkeit im Stadtgebiet Würzburg verwendet wird.
- Gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz und Wirkungskreis in Würzburg.
- Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Würzburg ab dem vollendeten 18. Lebensjahr

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderhöhe beträgt 50 % der Nettokosten, d.h. die Anschaffungskosten abzüglich der Mehrwertsteuer, bis zu einer maximalen Förderhöhe von 500 €.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses, solange entsprechende Haushaltsmittel der Stadt Würzburg verfügbar sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Beim Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Würzburg.
- 3.2. Der Startzeitpunkt, ab dem Förderanträge gestellt werden können, wird von der Verwaltung festgelegt und mit mindestens 14 Tagen Vorlauf über die städtische Webseite (www.wuerzburg.de/lastenrad) und per Pressemitteilung bekanntgegeben.
- 3.3. Die Zuwendungen werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vergeben. Es gilt der Zeitpunkt des Antragsvorgangs. Im Falle der Mittelausschöpfung erfolgt bei zeitgleichem Eingang ein Losentscheid. Sind die Mittel (für ein Fördermodul) erschöpft, kann die Beendigung der Möglichkeit der Antragstellung durch die Verwaltung verfügt werden. Dies ist bekannt zu machen.
- 3.4. Pro Antragsteller und Haushalt kann eine Förderung nach dieser Richtlinie im Grundsatz nur einmal und nur für einen Fördergegenstand / Fahrzeug (also ein S-Pedelec, (Lasten-)Pedelec oder einen E-Roller) in Anspruch genommen werden.
- 3.5. Das Fördervolumen wird durch den Stadtrat über die Zuweisung von Haushaltsmitteln festgelegt.
- 3.6. Gefördert werden ausschließlich Neuanschaffungen der entsprechenden Pedelecs oder E-Roller im Fachhandel (das Leasing, der Eigenbau oder die Anschaffung von gebrauchten Rädern werden nicht gefördert). Die Haltedauer der geförderten Fahrzeuge durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller muss mindestens 24 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids betragen (Zweckbindungsfrist).
- 3.7. Voraussetzung für die Förderung ist die Einwilligung zum gut sichtbaren Anbringen der Aktionslogos (werden mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt) auf dem geförderten Fahrzeug während der gesamten Dauer von mindestens 24 Monaten.
- 3.8. Die Bewilligung der Förderung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts (Bewilligungsbescheid), der Auflagen sowie Befristungen enthalten kann und die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Erfolgt der Mittelabruf nicht innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist (vgl. Ziffern 4.3 und 4.4: in der Regel fünf Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheids), erlischt der Anspruch auf die Fördermittel.
- 3.9. Für die Höhe der Förderung sind nicht die beantragten, sondern die tatsächlich abgerechneten Kosten maßgeblich. Eine höhere als die bewilligte Fördersumme ist ausgeschlossen. Der Bewilligungsbescheid kann bei Missachtung von darin enthaltenen Auflagen sowie bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel, jederzeit aufgehoben bzw. widerrufen werden (Art. 48 ff. BayVwVfG). Ausgezählte Zuschüsse müssen dann ggf. in voller Höhe und nebst Zinsen zurückgezahlt werden. Dies gilt insbesondere, wenn
 - die Fördervoraussetzungen nicht oder teilweise nicht erfüllt werden,
 - geförderte Fahrzeuge innerhalb der Mindesthaltungsdauer von 24 Monaten nicht mehr durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller genutzt wird (Weiterverkauf, Außerdienststellung, etc.),
 - falsche Angaben gemacht wurden.
- 3.10. Der Kauf des geförderten Fahrzeugs darf nicht vor der Gewährung der Förderung erfolgen.

- 3.11. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für die geförderte Anschaffung keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf Förderung gestellt werden darf.
- 3.12. De-minimis-Regelung und subventionserhebliche Tatsachen für juristische Personen des privaten Rechts: Die Zuschüsse werden als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis- Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben. De-minimis- Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren den Betrag von 200.000 € (bzw. 100.000 € bei Unternehmen im Straßengüterverkehr) nicht überschreiten. Daher ist vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beigelegt ist.
- Zuwendungen, die aufgrund dieser Förderrichtlinie Betrieben oder Unternehmen bewilligt werden, sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB. Tatsachen, von denen Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder Weitergewährung abhängig sind, sind sämtliche im Förderantrag enthaltene Angaben zur Person und zum Projekt (inklusive der entsprechenden Nachweise) sowie insbesondere die Angaben in der De-minimis-Erklärung.

4. Verfahren, Ablauf

- 4.1. Die Antragstellung erfolgt über ein digitales PDF-Formular. Dieses muss in elektronischer Form per E-Mail eingereicht werden. Ein Verzicht auf die elektronische Einreichung ist nur im Einzelfall möglich und kann nur nach Rücksprache gestattet werden. Zusätzlich zur elektronischen Einreichung muss ein Ausdruck des Antragsformulars unterschrieben bei der Stadt Würzburg zusammen mit den erforderlichen Nachweisen (vgl. Ziffer 5) eingereicht werden. Der Antrag ist erst wirksam gestellt, wenn er in Schriftform mit Unterschrift bei der Stadt Würzburg eingegangen ist. Für den Zeitpunkt der Einreichung ist der Tag der digitalen Übersendung maßgeblich, soweit der Eingang in Papierform innerhalb von 7 Werktagen erfolgt.
- 4.2. Bearbeitet werden nur vollständig eingegangene Anträge (komplett ausgefüllte Formulare und mit allen erforderlichen Nachweisen versehen). Unvollständige Anträge erhalten keine Eingangsnummer und werden nicht bearbeitet. Eine Nachforderung von Unterlagen seitens der Stadt Würzburg erfolgt nicht. Die Stadt Würzburg erstellt eine Empfangsbestätigung, prüft die Unterlagen und erstellt – bei positivem Ergebnis und ausreichender Verfügbarkeit von Fördermitteln – einen Zuwendungsbescheid. Für die Antragseinreichung muss das Formular aus dem Antragsjahr 2021 verwendet werden. Anträge mit Formularen aus den Vorjahren sind ungültig.
- 4.3. Der Kauf des geförderten (Lasten-)Pedelecs, S-Pedelecs oder E-Rollers darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen. Der Kauf muss innerhalb von fünf Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen, ansonsten verfällt der Zuwendungsbescheid.
- 4.4. Nach Kauf des (Lasten-)Pedelecs, S-Pedelecs oder des E-Rollers und innerhalb von fünf Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids muss ein Verwendungsnachweis

zusammen mit einer Kopie des Kaufbelegs und einem Nachweis über die getätigte Zahlung (Barzahlungsquittung, Kopie Kontoauszug, etc.) bei der Stadt Würzburg eingereicht werden. Nach positiver Prüfung wird der Förderbetrag zeitnah auf das genannte Konto überwiesen.

- 4.5. Sauber Mobil Bonus und Familien-Bonus (Modul 1) müssen mit dem Förderantrag (vor Kauf) beantragt werden. Die Auszahlung des Familienbonus erfolgt unmittelbar nach der Prüfung der getätigten Zahlung. Die Auszahlung des Sauber Mobil Bonus erfolgt erst zwei Jahre nach Anschaffung des Lastenpedelecs. Dazu muss der Antragsteller einen zweiten Verwendungsnachweis einreichen, zusammen mit folgenden Nachweisen:

- Nachweis über die Abmeldung und Kopie der Zulassungsbescheinigung II des abzumeldenden Fahrzeugs
- Eigenerklärung über Nicht-Besitz und Nicht-Verwendung eines Autos im Haushalt bzw. darüber, dass die Abmeldung ersatzlos erfolgt ist.

Nach positiver Prüfung erfolgt die Auszahlung der Zuwendung auf das genannte Konto.

5. Erforderliche Nachweise

Für den Förderantrag bzw. den Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen vorzulegen. Die Stadt Würzburg kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern, soweit dies zur Bearbeitung erforderlich ist:

- 5.1. Gewerbetreibende (Modul 1-2),

Antragstellung:

- Kostenvoranschlag für das zu fördernde Fahrzeug
- Kopie des Gewerbescheins oder eines Handelsregisterauszugs, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Würzburg liegen.
- Eigenerklärung, wonach das zur Förderung beantragte Fahrzeug überwiegend für die gewerblichen Zwecke im Stadtgebiet Würzburg verwendet wird
- De-minimis-Erklärung
- NUR FÜR MODUL 2: Kopie der Zulassungsbescheinigung II des zu ersetzenden Fahrzeugs, aus der hervorgeht, dass das Fahrzeug mindestens ein Jahr auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller in Würzburg zugelassen war.

Verwendungsnachweis:

- Kopie des Kaufbelegs und Nachweis über die getätigte Zahlung (Barzahlungsquittung, Kopie Kontoauszug, etc.)
- NUR FÜR MODUL 2: Verwendungsnachweis des zu ersetzenden Fahrzeugs (der EG-Klassen M1 oder N1 bzw. L1e bis L7e) mit konventionellem Antrieb. Der Nachweis muss von einem anerkannten Demontagebetrieb gemäß Altfahrzeugverordnung ausgestellt sein. Die Demontage darf nicht länger als zwei Monate vor der Antragstellung stattgefunden haben. Zudem muss eine Erklärung abgegeben werden, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Demontage fahrbereit war.

- 5.2. Freiberuflich Tätige (Modul 1-2),

Antragstellung:

- Kostenvoranschlag für das zu fördernde Fahrzeug
- Kopie des aktuellen Steuerbescheids, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in der Stadt Würzburg Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit hat
- Eigenerklärung, wonach das zur Förderung beantragte Fahrzeug überwiegend für die freiberufliche Tätigkeit im Stadtgebiet Würzburg verwendet wird
- De-minimis-Erklärung
- NUR FÜR MODUL 2: Kopie der Zulassungsbescheinigung II des zu ersetzenden Fahrzeugs, aus der hervorgeht, dass das Fahrzeug mindestens ein Jahr auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller in Würzburg zugelassen war.

Verwendungsnachweis:

- Kopie des Kaufbelegs und Nachweis über die getätigte Zahlung (Barzahlungsqittung, Kopie Kontoauszug, etc.)
- NUR FÜR MODUL 2: Verwertungsnachweis des zu ersetzenden Fahrzeugs (der EG-Klassen M1 oder N1 bzw. L1e bis L7e) mit konventionellem Antrieb. Der Nachweis muss von einem anerkannten Demontagebetrieb gemäß Altfahrzeugverordnung ausgestellt sein. Die Demontage darf nicht länger als zwei Monate vor der Antragstellung stattgefunden haben. Zudem muss eine Erklärung abgegeben werden, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Demontage fahrbereit war.

5.3. Gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Würzburg (Modul 1-2)

Antragstellung:

- Kostenvoranschlag für das zu fördernde Fahrzeug
- Kopie der Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer
- Eigenerklärung, wonach das zur Förderung beantragte Fahrzeug überwiegend für die gemeinnützigen Zwecke im Stadtgebiet Würzburg verwendet wird
- NUR FÜR MODUL 2: Kopie der Zulassungsbescheinigung II des zu ersetzenden Fahrzeugs, aus der hervorgeht, dass das Fahrzeug mindestens ein Jahr auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller in Würzburg zugelassen war.

Verwendungsnachweis:

- Kopie des Kaufbelegs und Nachweis über die getätigte Zahlung (Barzahlungsqittung, Kopie Kontoauszug, etc.)
- NUR FÜR MODUL 2: Verwertungsnachweis des zu ersetzenden Fahrzeugs (der EG-Klassen M1 oder N1 bzw. L1e bis L7e) mit konventionellem Antrieb. Der Nachweis muss von einem anerkannten Demontagebetrieb gemäß Altfahrzeugverordnung ausgestellt sein. Die Demontage darf nicht länger als zwei Monate vor der Antragstellung stattgefunden haben. Zudem muss eine Erklärung abgegeben werden, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Demontage fahrbereit war.

5.4. Privatpersonen (Modul 1)

Antragstellung:

- Kostenvoranschlag für das zu fördernde Fahrzeug
- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite), aus der hervorgeht, dass der (Haupt-)Wohnsitz in Würzburg liegt und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mindestens 18 Jahre alt ist.

Verwendungsnachweis:

- Kopie des Kaufbelegs und Nachweis über die getätigte Zahlung (Barzahlungsquittung, Kopie Kontoauszug, etc.)

5.5. Privatpersonen (Modul 1 – Familien-Bonus)

Antragstellung:

- Kostenvoranschlag für das zu fördernde Fahrzeug
- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite), aus der hervorgeht, dass der (Haupt-)Wohnsitz in Würzburg liegt und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mindestens 18 Jahre alt ist.
- Nachweis von mindestens zwei Kindern im Haushalt (z.B. erweiterte Meldebescheinigung mit Angaben zu Kindern im Haushalt, Kopie des Personalausweises, etc.)

Verwendungsnachweis:

- Kopie des Kaufbelegs und Nachweis über die getätigte Zahlung (Barzahlungsquittung, Kopie Kontoauszug, etc.)

5.6. Privatperson (Modul 1 – Sauber Mobil Bonus)

Antragstellung:

- Kostenvoranschlag für das zu fördernde Fahrzeug
- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite), aus der hervorgeht, dass der (Haupt-)Wohnsitz in Würzburg liegt und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mindestens 18 Jahre alt ist.
- Nachweis von mindestens einem Kind im Haushalt (z.B. erweiterte Meldebescheinigung mit Angaben zu Kindern im Haushalt, Kopie des Personalausweises, etc.)

Verwendungsnachweis 1 (nach Kauf):

- Kopie des Kaufbelegs und Nachweis über die getätigte Zahlung (Barzahlungsquittung, Kopie Kontoauszug, etc.)
- Eigenerklärung über den Nicht-Besitz und die Nicht-Verwendung eines Autos im Haushalt
ODER
Kopie der Abmeldebestätigung eines Pkw sowie Kopie der Zulassungsbescheinigung II des abgemeldeten Fahrzeugs, aus der hervorgeht, dass das Fahrzeug mindestens ein Jahr auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller in Würzburg zugelassen war. Zwischen Abmeldung und Kauf des Pedelegs dürfen höchstens 6 Wochen liegen.

Verwendungsnachweis 2 (zwei Jahre nach Kauf):

- Kurzer Erfahrungsbericht (gerne mit Foto) und Einwilligung zur Veröffentlichung

durch die Stadt Würzburg

- Eigenerklärung über den Nicht-Besitz und die Nicht-Verwendung eines Autos im Haushalt über den gesamten Zeitraum von zwei Jahren nach Kauf des geförderten Lastenpedelecs

ODER

Eigenerklärung, dass die Abmeldung des Pkw über den gesamten Zeitraum von zwei Jahren nach Kauf ersatzlos erfolgte

5.7. Privatperson (Modul 2)

Antragstellung:

- Kostenvoranschlag für das zu fördernde Fahrzeug
- Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite), aus der hervorgeht, dass der (Haupt-)Wohnsitz in Würzburg liegt und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mindestens 18 Jahre alt ist.
- Kopie der Zulassungsbescheinigung II des zu ersetzenden Fahrzeugs, aus der hervorgeht, dass das Fahrzeug mindestens ein Jahr auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller in Würzburg zugelassen war.

Verwendungsnachweis:

- Kopie des Kaufbelegs und Nachweis über die getätigte Zahlung (Barzahlungsquittung, Kopie Kontoauszug, etc.)
- Verwertungsnachweis des zu ersetzenden Fahrzeugs (der EG-Klassen M1 oder N1 bzw. L1e bis L7e) mit konventionellem Antrieb. Der Nachweis muss von einem anerkannten Demontagebetrieb gemäß Altfahrzeugverordnung ausgestellt sein. Die Demontage darf nicht länger als zwei Monate vor der Antragstellung stattgefunden haben.

Zudem muss eine Erklärung abgegeben werden, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Demontage fahrbereit war.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Würzburg, den 09.02.2021

Christian Schuchardt
Oberbürgermeister